

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	-----------------

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
20/Pe/Hd.	19.07.2005	HFB/4/00427

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	06.09.2005

Betreff

Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2005
hier: Verfügung des Landrates vom 22.06.2005

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen im lfd. Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr						
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Euro:			Deckungs-	
Abwicklung im			Mittel stehen	Mittel stehen	vorschlag	
<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsplan	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> siehe Begründung	

Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren/Folgekosten						
weitere Raten		Euro			Vorgesehen im	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja				<input type="checkbox"/> Investitionsprogramm	für
jährliche Folgekosten		Euro			ab	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja					

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

Anlage
ww

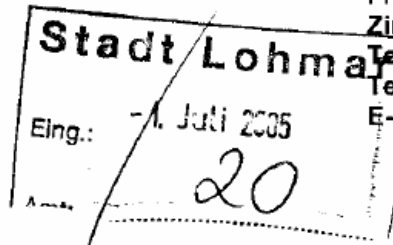
Der Landrat hat mit Verfügung vom 22.06.2005 die vom Rat der Stadt Lohmar am 14.04.2005 beschlossene Haushaltssatzung nach § 79 Abs. 5 GO NW zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept genehmigt.

Röger
Bürgermeister

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

53797 Lohmar

**Kommunalaufsicht**

Frau Lübbert

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: bettina.luebbert

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

19.04.2005, 20/Pe

Mein Zeichen

10.5-083-16

Datum

22.06.2005

Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2005 und Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2005 bis 2011

Mit Bericht vom 19.04.2005 haben Sie die vom Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 14.04.2005 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 vorgelegt und zu dem ebenfalls am 14.04.2005 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept die Genehmigung beantragt.

Gemäß § 75 Abs. 4 S. 5 GO NRW a.F. kann das Haushaltssicherungskonzept einer Kommune durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der strukturelle Ausgleich erreicht wird. Voraussetzung ist weiter, dass die Fehlbeträge aus den Vorjahren innerhalb von höchstens fünf Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs abgedeckt werden. Der Konsolidierungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und soll nicht ausgedehnt werden.

Die Stadt ist in 2005 erstmalig verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das vom Rat beschlossene Konzept für die Jahre 2005 bis 2011 stellt ab dem Haushaltsjahr 2009 wieder strukturell ausgeglichene Haushalte dar; die Abdeckung aller Altfehlbeträge erfolgt in 2011. Die zeitlichen Vorgaben für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sind damit erfüllt.

Ob sich die Einnahmen und Ausgaben während des Konsolidierungszeitraums entsprechend den Veranschlagungen bzw. der Fortschreibung des Finanzplans bis 2011 entwickeln bleibt anzuwarten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung im Haushaltssicherungskonzept bestehen jedoch nicht.

Ich genehmige daher hiermit gemäß § 75 Abs. 4 GO NW das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lohmar für die Jahre 2005 bis 2011.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Mehreinnahmen, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Ein-

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel. (0 22 41) 13-0

Fax (0 22 41) 13 21 79

Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Parkhaus P 10 Kreishaus

Konten der Kreiskasse

001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 386 500 00)

IBAN: DE65 3865 0000 0001 0077 15

SWIFT-BIC: WELADED1SGB

38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

- nahmen des Verwaltungshaushaltes entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs des Verwaltungshaushaltes einzusetzen.
2. Während des Konsolidierungszeitraums darf sich die Gemeinde nicht vertraglich zu freiwilligen Leistungen verpflichten.
 3. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens einem Jahr. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann. Zudem ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob nicht eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.
 4. Bei Beförderungen ist folgende Regelung anzuwenden:
 - a) Im Rahmen des genehmigten Haushalts werden Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes frühestens 1 Jahr nach Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten befördert, wenn sie im Übrigen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
 - b) Bei Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes beträgt die vorgenannte Frist 2 Jahre.
 - c) Aufstiegsbeamte/Aufstiegsbeamtinnen (Aufstieg von der Laufbahn des mittleren in die Laufbahn des gehobenen Dienstes) werden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und einer dreimonatigen Einweisungszeit in die Aufgaben der nächst höheren Laufbahngruppe in das Eingangsamtsamt der neuen Laufbahn befördert.
 - d) Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe des mittleren und gehobenen Dienstes werden drei Jahre nach der planmäßigen Anstellung in das erste Beförderungsamtsamt befördert, soweit sie im Übrigen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
 5. Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuzwendung oder sonstigen Zuschüsse vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Die Inaussichtstellung der Zuwendung reicht nicht aus.
 6. Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.10.2005 zu berichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Widerspruchsbehörde) eingelegt wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzliche Hinweise:

Die Finanzlage der Stadt erfordert eine strenge Ausgabendisziplin sowie die Prüfung weiterer Verbesserungsmöglichkeiten. Der Rat hat in einem Haushaltsbegleitbeschluss festgelegt, welche Bereiche im Interesse der Reduzierung der Ausgaben und Verbesserung der Einnahmesituation zu überprüfen sind. Über erste Ergebnisse dieser Überprüfung bitte ich mich mit dem Bericht über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes (siehe Ziffer 6) zu informieren.

Für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs sind alle hierfür notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere Diesbezüglich verweise ich ergänzend auf den „Handlungsrahmen für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“ (Erlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 06.10.1999 – III B – 44.10.6253/99) sowie die dazu ergangenen Verfügungen der Bezirksregierung vom 07.12.2001 und 15.10.2002 „Anzeige von Haushaltssatzungen/Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“.

D. A. 

